

STAATS- UND VERWALTUNGSRECHT

NIEDERLANDE

Das Statut des Königreichs der Niederlande, in Kraft getreten am 29. Dezember 1954

Vorbemerkung

Auch für ausländische Juristen ohne besondere Beziehungen zum niederländischen Staatsrecht ist das am 29. Dezember 1954 in Kraft getretene "Statuut van het Koninkrijk der Nederlanden" und das darin geregelte Verhältnis zwischen den Bestandteilen des Königreichs von Interesse. Die innere Struktur eines europäischen Staates mit überseeischen Gebietsteilen zieht zweifellos mehr als zuvor die Aufmerksamkeit Außenstehender auf sich, und zwar nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Rechtsvergleichung. Das Verständnis des Statuts erfordert einige Worte über seine Vorgeschichte.

Die Vorgeschichte

Die Beziehungen der Niederlande mit Gebietsteilen in anderen Kontinenten datieren aus der Zeit der Entdeckungen. Die niederländische Macht in den ostindischen Gebieten wurde in den Jahren seit 1605 begründet durch die „Oost-Indische Compagnie“, in Curaçao durch die „West-Indische Compagnie“ (1634), die später (1682) auch das durch ein Seeländisches Geschwader gegen die Engländer erkämpfte Surinam erwarb¹⁾.

Anfangs wurden die eroberten Gebiete, dem Brauch der Zeit entsprechend, als Besitzungen des Staates (damals der „Republiek der Verenigde Neder-

¹⁾ Dies waren Handelsunternehmen, die mit bestimmten Ermächtigungen der Generalstaaten der Republik der Vereinigten Niederlande auftraten. Die 1602 gegründete Ostindische Gesellschaft erhielt von den Generalstaaten das ausschließliche Recht zu Handel und Verkehr in Ostindien und zur Ausübung von Souveränitätsrechten. Die 1621 gegründete Westindische Gesellschaft erhielt die alleinige Konzession zum Handel in Amerika und Afrika; nach ihrer Liquidierung (1674) wurde eine gleichnamige Gesellschaft gegründet. Diese und die Ostindische wurden gegen Ende des 18. Jahrhunderts liquidiert.

landen“) angesehen. Auch bei Gründung des Königreichs der Niederlande (1814/15) lebte man noch in dieser Gedankenwelt. Im Grundgesetz von 1815 wurde z. B. von „volksplantingen en bezittingen van het Rijk in andere werelddelen“ gesprochen. Später aber drangen andere Auffassungen durch und entstanden neue Verhältnisse. Diese Entwicklung kann hier nicht ausführlich geschildert werden. Lapidar findet man sie registriert im Grundgesetz, worin – zur Inkraftsetzung des Statuts – die Grundlagen für die Rechtsbeziehungen mit den überseeischen Gebieten angegeben sind. In Art. 1 des Grundgesetzes von 1887 schon wurden die Kolonien und Besitzungen nächst dem »Grundgebiet in Europa« aufgeführt als vom Königreich umfaßt. Zunehmend wurden die überseeischen Gebiete in die Rechtsgemeinschaft des Königreichs einbezogen und die örtliche Bevölkerung in die Verwaltung der Gebiete eingeschaltet. Das Grundgesetz von 1922 zeugt hiervon²⁾.

Der fortdauernden Evolution dieser Verhältnisse wegen ist es nicht einfach, die Rechtsstellung der überseeischen Gebiete im Reichsverband, wie sie vor Ausbruch des zweiten Weltkriegs bestand, auf befriedigende Weise zu kennzeichnen. Die Auffassungen der Autoren hierüber gingen auseinander: nach den einen muß man die Niederlande, Niederländisch Indien, Surinam und Curaçao als vier selbständige Rechtseinheiten sehen, die durch das Königreich umfaßt werden; nach anderen waren die überseeischen Gebiete eine Art überseeischer Provinzen und hatten, ähnlich den Provinzen in den Niederlanden selbst, die Reichsgewalt über sich. Daß in Wirklichkeit die überseeischen Gebiete in vielen Beziehungen den Organen in den Niederlanden unterstellt waren, kann kaum geleugnet werden. So hat kraft Art. 68 des Grundgesetzes von 1922 der König (der dabei unter Verantwortlichkeit niederländischer Minister handelt) die Oberherrschaft über die überseeischen Gebietsteile. In dem betreffenden Gebiet selbst wird die allgemeine Verwaltung »im Namen des Königs« ausgeübt durch einen örtlichen Gouverneur (in Niederländisch Indien „Generalgouverneur“ genannt). Der Staatsaufbau der überseeischen Gebiete wird bestimmt durch das Gesetz, d. h. durch den Gesetzgeber im Haag; indessen können auch andere Gegenstände, soweit Bedürfnis danach besteht, für diese Gebiete durch den genannten Gesetzgeber geregelt werden (siehe Art. 61 des damaligen Grundgesetzes). Wird also die Oberherrschaft über die überseeischen Gebiete wie auch die Gesetzgebungsgewalt in Bezug auf die Rechtsgrundlagen in Übersee durch im Haag residierende Organe ausgeübt, so war andererseits im Grundgesetz von 1922 (Art. 61) bestimmt, daß im Prinzip, nach näherer Regelung

²⁾ Den Text der Grundgesetze bis einschließlich desjenigen von 1922 findet man bei B a n n i e r, Grondwetten van Nederland, Zwolle 1936.

des Gesetzes, die das betroffene Gebiet repräsentierende Körperschaft zu hören ist. In Niederländisch Indien war dies der „Volksraad“, in Surinam und Curaçao die „Staten“. Ferner wird die Regelung der inneren Angelegenheiten der fraglichen Gebiete örtlichen Organen überlassen, es sei denn, daß die Befugnis zur Regelung durch das Gesetz dem König vorbehalten war. Die Bestimmungen der Artikel 60 und 61 des Grundgesetzes von 1922 (jetzt Art. 69 und 70) sind – in Erwartung des Statuts und ungeachtet der gleich zu nennenden Interimsregelungen – noch nicht geändert.

Die allgemeine Tendenz der eben gekennzeichneten Entwicklung war derart, daß die überseeischen Gebietsteile zunehmend eine dem Mutterland angeglichene Stellung erhielten, mit Selbständigkeit in eigenen Angelegenheiten – eine Entwicklung, die gewaltsam gestört wurde durch den letzten Weltkrieg. Der weitere Gang des damaligen Weltgeschehens mag diese Entwicklung in mancher Hinsicht zum Guten gewendet haben, in anderer, so im Verhältnis zu Indonesien, wurde sie verhängnisvoll beeinflusst.

In einer in London am 6. Dezember 1942 im „Radio Oranje“³⁾ gehaltenen, höchst bedeutsamen Rede sprach Königin Wilhelmina von ihrem Vorhaben, nach der Befreiung eine Reichskonferenz einzuberufen, um gemeinsam einen den veränderten Umständen angepaßten Aufbau des Königreichs und seiner Teile zu erwägen. Ihre Majestät spielte dabei bereits auf einen Reichsverband an, an dem die Niederlande, Niederländisch Indien, Surinam und Curaçao beteiligt sein sollten, während diese je selbständig ihre eigenen Angelegenheiten kraft eigener Machtvollkommenheit, doch mit dem Willen, einander beizustehen, wahren sollten. Nach der Befreiung nahmen die Schwierigkeiten in Niederländisch Indien – dem Gebiet, das im Grundgesetz von 1948 Indonesien heißt – überhand. Aber die Verselbständigung der übrigen überseeischen Gebietsteile – dies waren mithin: Surinam und das im Grundgesetz von 1948 in »Niederländische Antillen« umbenannte Curaçao – wurde nicht außer acht gelassen.

Um nun den Neuaufbau des Königreichs, wie von der Königin angedeutet, verfassungsgemäß zu ermöglichen – man sprach von »aufhacken« des Grundgesetzes –, hat man 1948⁴⁾ ein neues Kapitel an das Grundgesetz angefügt, das heutige vierzehnte, mit dem Titel »Besondere Bestimmungen betreffend den Übergang zu einer neuen Rechtsordnung für die in Art. 1 genannten Grundgebiete«. Diese in Art. 1 nach der neuen Bezeichnung aufgeführten Grundgebiete waren: Die Niederlande, Indonesien, Surinam und

³⁾ Abgedruckt in „Koninklijke woorden over Nederland-Indonesië van Hare Majesteiten Koningin Wilhelmina en Koningin Juliana“, Wereldbibliotheek Vereniging, Amsterdam Antwerpen, 1. 1. 1950. Die Rede wurde gehalten am 6. 12. englischer und 7. 12. amerikanischer Zeit. Es war der Gedenktag des Überfalls auf Pearl Harbour.

die Niederländischen Antillen. In diesem Kapitel wird bestimmt, daß für diese Grundgebiete, auf der Grundlage des Ergebnisses der bereits angestellten und weiter anzustellenden gemeinsamen Beratungen zwischen den Vertretern der Bevölkerung der betreffenden Gebiete, eine neue Rechtsordnung erstellt werden solle, worin die Gebiete ihre eigenen Interessen selbständig wahren und auf der Basis der Gleichberechtigung verpflichtet sein sollen zur Wahrnehmung der gemeinsamen Belange und zum gegenseitigen Beistand, unter gegenseitiger Gewährleistung der Rechtssicherheit, der Menschenrechte und guter Regierung (siehe Art. 215).

Was die Verhältnisse in Indonesien betrifft, so gibt Art. 216 Regeln über eine zu bildende Union, deren Inhalt hier im einzelnen nicht besprochen werden soll⁵⁾. Aus Art. 216 Abs. 5 geht hervor – und das ist für unsere Untersuchung von Bedeutung –, daß die Niederlande, Surinam und die Niederländischen Antillen in einem Königreich vereinigt bleiben sollen.

Die neue Rechtsordnung kommt, nach Art. 218 des Grundgesetzes, durch freiwillige Annahme auf demokratischem Wege in jedem der beteiligten Gebiete zustande. Sie bedarf der Bestätigung durch Ihre Majestät die Königin und wird feierlich verkündet.

Zugleich wurde weiter bestimmt, daß, soweit der Übergang zur neuen Rechtsordnung vom Grundsatz abweichende Maßnahmen erfordert, diese durch Gesetz getroffen werden müssen, das mit mindestens zwei Dritteln der in jeder der beiden Kammern der General-Staaten abgegebenen Stimmen anzunehmen ist. Eine entsprechende Regelung gilt gemäß Art. 218 für die Annahme des Statuts durch die Niederlande, soweit nämlich das Statut vom Grundgesetz abweicht. Die in Art. 217 genannten Abweichungen vom Grundgesetz waren aber nicht zugelassen für bestimmte Regelungen über Grundsätze des Königtums und über Änderungen des Grundgesetzes. Zur Frage, inwieweit diese Einschränkungen auch für die Annahme des Statuts gelten, bestand bei der parlamentarischen Diskussion Meinungsverschiedenheit (siehe unten S. 313 f.).

Tatsächlich hat Art. 217, soweit hier von Belang, in Bezug auf Surinam und die Niederländischen Antillen folgende Anwendung gefunden: in Erwartung der neuen Konstruktion des Königreichs und seiner Ausstattung mit eigenen Organen hielt man es für wünschenswert, den genannten Gebietsteilen schon sofort volles Verfügungsrecht in eigenen Angelegenheiten zu verleihen und die Art der Beschlußfassung über nichtinnere Angelegenheiten in

4) Der Text des Grundgesetzes von 1948 ist abgedruckt in Staatsblad (nachfolgend abgekürzt: Stbl.) 1948, I, 425.

5) Über die Regelung der Souveränitätsübertragung und über die Niederländisch-Indonesische Union siehe U. N. Treaty Series 1950, Vol. 69, I, no. 894. Vgl. dazu diese Zeitschrift Bd. 13, S. 431 ff.

Form eines Provisoriums zu regeln. So kamen die sogenannten Interimsregelungen zustande⁶⁾. Art. 2 dieser Regelung stellt fest, daß alle Angelegenheiten innere Angelegenheiten seien mit Ausnahme einer Anzahl einzeln aufgeführter.

Inzwischen wurde der Neubau des Königreichs in Angriff genommen, womit die ganzen Konferenzen und Überlegungen zwischen den beteiligten Ländern ausgefüllt waren. Anfangs bestand die Meinung, die drei gleichwertigen Teile des Königreichs (das heutige Statut spricht von »Ländern«) zu einem Königreich mit einem ganz eigenen Gefüge von Reichsorganen zusammenzufassen, losgelöst von den Organen des »Landes« Niederlande. Doch ist man später zu der Einsicht gekommen, daß eine derartige Absicht schwer zu verwirklichen sei und ohne Not eine Menge neuer Behörden ins Leben rufen würde. Wie man dieses Problem schließlich – ohne Nachteil für die Selbständigkeit der überseeischen Länder – gelöst hat, soll nachstehend gezeigt werden.

Auf diese Weise sind die drei Länder einig geworden über den nachstehend abgedruckten Text des Statuts, das durch seine Verkündung am 29. Dezember 1954 in Kraft getreten ist, nachdem es gemäß dem oben genannten Art. 218 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 61 des Statuts in den drei Ländern angenommen und durch Ihre Majestät die Königin am 15. Dezember 1954 feierlich im historischen Rittersaal im Haag bestätigt worden war.

Das Wesen der neuen Rechtsordnung

Das Wesen der neuen Rechtsordnung ist nach Art. 215 des Grundgesetzes, daß die drei Länder selbständig ihre eigenen Interessen wahrnehmen und daß sie auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen und zu gegenseitigem Beistand verpflichtet sind. Diese Grundsätze der Regelung sowie die Freiwilligkeit ihrer Annahme sind in der Präambel zum Ausdruck gebracht.

Die Wahrnehmung von »Königreichsangelegenheiten«

Der erste Teil des Statuts (§§ 1 und 2) betrifft das die drei Länder verbindende Reichsband. Dieses Band bedeutet, daß eine limitativ aufgeführte Anzahl von Angelegenheiten vom Königreich wahrgenommen werden muß. Dadurch, daß der Bereich der Königreichsangelegenheiten nicht gegen den

⁶⁾ Stbl. 1949, J 575 und Stbl. 1950, K 419.

Willen der Länder ausgeweitet werden kann (siehe Art. 3 Abs. 2), ist die Autonomie der Länder gewährleistet.

Welches diese Königsangelegenheiten sind, ist vor allem in Art. 3 des Statuts angegeben. Die wichtigsten sind die Verteidigung des Königreichs und die auswärtigen Beziehungen. Auch in anderen Artikeln sind Königsangelegenheiten genannt, beispielsweise in Art. 43 Abs. 2 und Art. 54. Zu den Gegenständen des Art. 3 ist zu bemerken: Obwohl die Verteidigung Sache des Königreichs ist (lit. a), ist die Auferlegung und Regelung der Dienstpflicht Sache jedes Landes (Art. 31). Daß das Königreich über seine Flagge und sein Wappen zu bestimmen hat (lit. d), hindert nicht, daß die Länder auch Landesflaggen und -wappen führen können und hierüber bestimmen. Hinsichtlich der Zulassung und Ausweisung von Ausländern (lit. g) beschränkt sich die Zuständigkeit des Königreichs auf den Erlaß allgemeiner Regeln (mit Rücksicht auf die internationalen Beziehungen), während im übrigen die Regelungszuständigkeit bei den Ländern liegt. Ein ähnliches Prinzip gilt hinsichtlich der Zulassung und Ausweisung von Niederländern (lit. f).

Die Wahrnehmung von Königsangelegenheiten ist eine gemeinschaftliche Sache der Länder: sie geschieht grundsätzlich durch Organe des Königreichs, wobei die Landesorgane mit eingeschaltet sind.

Der König führt die Regierung des Königreichs; in dieser Eigenschaft ist er Reichsorgan, und zwar das oberste. Er ist gleichzeitig Organ der Länder, da er auch die Regierung jedes Landes führt (Art. 2 Abs. 1). Der König hat in dieser Hinsicht also in gewissem Sinne eine vierfache Funktion: Haupt der Reichsregierung und Haupt der Regierung jedes der drei Länder. In Surinam und den Niederländischen Antillen wird der König in seinen beiden Eigenschaften – also als Haupt sowohl der Reichsregierung als der Regierung von Surinam (bzw. der Niederländischen Antillen) – durch einen Gouverneur vertreten. Der Gouverneur hat also eine doppelte repräsentative Funktion. Die »Regierung« von Surinam (bzw. der Niederländischen Antillen) besteht aus dem genannten Gouverneur und dem Regierungsrat, der sich aus den Ministern zusammensetzt. Diese Minister sind für die Regierungsführung dem Parlament des betreffenden Landes verantwortlich, also den »Staten«.

Der König ist in der Ausübung seiner Funktionen unantastbar; seine Minister sind der betreffenden Volksvertretung verantwortlich; sie können also Minister des Königreichs oder Minister der Länder sein. Soweit der König die Regierung des Reiches führt, sind die Minister des Königreichs verantwortlich; dies sind die gewöhnlichen, kraft des Grundgesetzes ernannten Minister, die im Ministerrat des Königreichs auftreten.

Dieser Rat besteht, abgesehen von den gemäß dem Grundgesetz ernannten und den General-Staaten⁸⁾ verantwortlichen niederländischen Ministern, aus einem durch die Regierung von Surinam bzw. den Niederländischen Antillen ernannten »Bevollmächtigten Minister«. Der letztgenannte »Minister« handelt gemäß Art. 8 namens seiner Regierung und ist folglich keinem Parlament verantwortlich. Der Bevollmächtigte Minister nimmt teil an den Beratungen der Versammlung des Ministerrats über Angelegenheiten, die das betreffende Land berühren (über die Bedeutung des Ausdrucks »berühren« siehe Art. 11). Die Bevollmächtigten Minister haben im Ministerrat volles Stimmrecht. Die Regierung eines überseeischen Landes kann auch, neben dem Bevollmächtigten Minister, einen Minister des betreffenden Landes (siehe oben) an den Beratungen des genannten Rates teilnehmen lassen (Art. 10 Abs. 2), der dann beratende Stimme hat.

Art. 12 sieht ein besonderes Verfahren vor – die sogenannte fortgesetzte Beratung im kleinen Kreis –, das gewährleistet, ohne Gefährdung der Einheit des Königreichs die Interessen der überseeischen Länder im Ministerrat zu ihrem Recht kommen zu lassen.

Das Statut kennt in seinen Artikeln 4 und 5 auch einen »Reichsgesetzgeber«. Dies ist der Gesetzgeber im Sinne des niederländischen Grundgesetzes, der aber nach bestimmten Verfahren handelt, die das Mitbestimmungsrecht der überseeischen Länder sichern. Regelungen in Reichsangelegenheiten, sofern sie (auch) in Surinam und den Niederländischen Antillen gelten, werden gemäß Art. 14 entweder durch Reichsgesetz oder durch »allgemeine Maßnahmen der Reichsregierung« getroffen. Bei Behandlung eines Reichsgesetzesvorschlags finden die Art. 15 bis einschließlich 21 des Statuts Anwendung. Das Mitbestimmungsrecht von Surinam und den Niederländischen Antillen kommt also zum Ausdruck:

1. bei der Vorbereitung im Ministerrat (Art. 8, 10, 11 und 12);
2. auf ihr Ansuchen in der fortgesetzten Beratung im kleinen Kreis (Art. 12);
3. in der Prüfung des Entwurfs und in der Berichterstattung darüber durch die gesetzgebenden Körperschaften des betreffenden Landes (Art. 16);
4. im Auftreten Bevollmächtigter Minister und besonderer Delegierter in

⁸⁾ „General-Staaten“ ist die Bezeichnung des niederländischen Parlaments. Diese Körperschaft besteht aus zwei Kammern, der Zweiten Kammer und der Ersten Kammer, welche letztere als Senat angesehen werden kann. Zusammen mit dem König üben die General-Staaten die Gesetzgebungsgewalt aus (Art. 119 Grundgesetz); auch im übrigen haben die General-Staaten die gewöhnlichen Befugnisse eines Parlaments. Demgemäß haben sie durch das Statut eine doppelte Funktion erhalten: einerseits sind sie das Parlament des „Landes“ Niederlande, andererseits sind sie das Königreichsparlament, und zwar nicht nur in Bezug auf die Gesetzgebung, sondern auch in anderen Hinsichten (siehe Memorie van Antwoord Eerste Kamer, Zitting 1954/1955 nr. 15 b, S. 6).

den Kammern mit der Befugnis, bei der Behandlung in der Zweiten Kammer Änderungsvorschläge einzubringen;

5. in der Befugnis der Bevollmächtigten Minister bzw. der besonderen Delegierten, gegen die Annahme eines bestimmten Gesetzesvorschlages Einspruch zu erheben, was zu weiterer Beratung, sofern die qualifizierte Mehrheit in der Zweiten Kammer nicht erreicht wird, im Ministerrat führt;
6. in der Befugnis der Bevollmächtigten Minister, die Initiative zu ergreifen zu einem Gesetzesvorschlag, der von den General-Staaten ausgeht.

Eine »allgemeine Maßnahme der Reichsregierung« ist eine Verfügung des Königs in seiner Eigenschaft als Haupt der Reichsregierung, unter Verantwortlichkeit seiner Minister und nach Beratung durch den Staatsrat des Königreichs (die Funktion des aus alter Zeit stammenden Staatsrats ist die Beratung des Königs). Im letztgenannten Fall – also beim Zustandekommen einer allgemeinen Maßnahme der Reichsregierung – ist das Mitbestimmungsrecht der überseeischen Länder gewährleistet a) durch die Mitbestimmung der Länder im Ministerrat des Königreichs und durch die in Art. 12 genannte »fortgesetzte Beratung«, b) durch die eventuelle Ernennung eines Mitglieds des Staatsrates durch das betroffene Land (Art. 13).

Hinsichtlich der Rechtspflege im Reich ist Art. 23 von Bedeutung, der die Befugnis des »Hohen Rates der Niederlande« mit Bezug auf Rechtssachen in Surinam oder den Niederländischen Antillen der näheren Regelung durch ein Reichsgesetz vorbehält. Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit, für die überseeischen Länder ein außerordentliches oder ein beratendes Mitglied hinzuzufügen.

Auf die Art der Mitbestimmung beim Zustandekommen internationaler, die überseeischen Länder berührender Regelungen kommen wir unten zurück.

Das Zusammenwirken zwischen den Ländern und der Bereich ihrer Autonomie

Der zweite Teil des Statuts (§ 3) regelt das gegenseitige Verhältnis und Zusammenwirken der Länder, während der dritte Teil (§ 4) den autonomen Bereich der Länder behandelt. In § 4 ist vor allem von Bedeutung, daß die Landesregelungen, worin der Staatsaufbau der überseeischen Länder geregelt war und die unter der Herrschaft der Interimsregelungen noch den Status eines Gesetzes hatten, kraft des Statuts aber den Status von »Landesverordnungen« erhalten, d. h. einer vom Landesgesetzgeber ausgehenden gesetzlichen Maßnahme. Diese Regelungen heißen nunmehr »Staatsregelungen« (Art. 42, 49 Abs. 4). Deren Änderung in einigen wesentlichen Punkten bedarf aber der Zustimmung der Regierung des Königreichs

(Art. 44), d. h. des unter Verantwortlichkeit seiner Minister handelnden Königs, in deren Rat dann die Bevollmächtigten Minister der überseeischen Länder die oben skizzierte Rolle spielen.

Die Staatsregelung der Niederlande ist im Grundgesetz enthalten. Die Änderung des Grundgesetzes als niederländischer Staatsregelung gilt in einigen grundsätzlichen Punkten als die überseeischen Länder berührend, so daß diesen dabei Mitbestimmung zusteht (Art. 45, der als Entsprechung zu Art. 44 anzusehen ist).

Endlich ist noch von Bedeutung, daß die Gewährleistung der fundamentalen menschlichen Rechte und Freiheiten, der Rechtssicherheit und Tauglichkeit der Regierung in den Ländern Königreichsangelegenheit ist. In ganz außergewöhnlichen Fällen, in denen diese Rechtsbelange in Gefahr geraten sollten, können also die Reichsorgane in die innere Regierung eines Landes eingreifen. Eine gleichartige Regelung gilt für den Fall, daß ein Land nicht oder nicht ausreichende Vorsorge treffen sollte in Angelegenheiten, in denen es auf Grund einer Reichsregelung zur Vorsorge verpflichtet ist (Art. 51).

Annahme und Änderung des Statuts

§ 5 enthält Regeln über die Annahme und Änderung des Statuts sowie einige Übergangsregeln. Die neue Rechtsordnung kann nicht einseitig durch ein Land geändert werden: zur Änderung ist Übereinstimmung zwischen den Ländern erforderlich. Die Änderung des Statuts geschieht durch Reichsgesetz, nachdem sie nach einem bestimmten Verfahren durch Surinam und die Niederländischen Antillen angenommen ist. Enthält die Änderung eine Abweichung vom Grundgesetz, so findet die Behandlung, wie die von Revisionen des Grundgesetzes, in zwei Lesungen statt mit der Maßgabe, daß die im Falle einer Grundgesetzänderung vorgeschriebene qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in zweiter Lesung hier nicht erforderlich ist.

Das Verhältnis zwischen Statut und Grundgesetz

Mit dieser letzten Bemerkung berühren wir die wichtige Frage des Verhältnisses zwischen Grundgesetz und Statut. Das Statut steht, obwohl es auf Grund des Grundgesetzes zustandegekommen ist, hierarchisch über diesem: sofern Bestimmungen des Statuts zu denen des Grundgesetzes in Widerspruch stehen, hat das Statut den Vorrang. Dies folgt aus dessen Art. 5 Abs. 2. Solche Bestimmungen gibt es tatsächlich, und dies erklärt, warum die Annahme für die Niederlande gemäß Art. 218 in Verbindung mit 217 des Grundgesetzes stattgefunden hat (siehe oben). Die wichtigsten Abweichungen

sind nach der offiziellen Erläuterung der Regierung (siehe Bijlagen Hand. II, 3517, stuk 3 und stuk 7) folgende:

Art. 2 des Statuts schreibt die Regelung der Stellung des Gouverneurs durch Reichsgesetz oder allgemeine Maßnahme der Reichsregierung vor. Nach Art. 69 des Grundgesetzes geschieht diese Regelung durch Gesetz.

Abweichend von Art. 70 des Grundgesetzes können künftig die Landesregelungen durch Landesverordnung festgesetzt und geändert werden (siehe Art. 42, 44 und 59 des Statuts).

Art. 123 des Grundgesetzes bestimmt, daß die Zweite Kammer einen angenommenen Vorschlag der Ersten Kammer zuleitet. Die Bestimmung von Art. 18 des Statuts kann künftig zur Folge haben, daß die Zuleitung an die Erste Kammer unterbleibt, in Erwartung einer näheren Beschlußfassung des Ministerrats.

Art. 194 des Grundgesetzes bestimmt, daß alle Niederländer in der ganzen Welt verpflichtet sind, an der Landesverteidigung mitzuwirken. Nach Art. 31 des Statuts können künftig die Niederländer in Surinam und den Niederländischen Antillen nur durch Landesverordnung dazu verpflichtet werden. In den Eidesformeln der Art. 86, 97 und 101 des Grundgesetzes ist die Treue gegenüber dem Statut nicht erwähnt, wie sie Art. 47 des Statuts vorschreibt.

Übrigens findet man nicht alle Regeln über das Königreich im Statut. Das Statut verweist in einigen Punkten, soweit diese nicht schon im Statut geregelt sind, auf das Grundgesetz, beispielsweise was die Regelung des Königtums, die Reichsorgane und die Ausübung der königlichen und gesetzgebenden Gewalt in Königsangelegenheiten betrifft (siehe Art. 5). Das Grundgesetz hat also doppelten Charakter: einerseits den, wie oben gesagt, einer Staatsregelung für das »Land« Niederlande, andererseits den einer (delegierten) Reichsregelung (siehe hierzu auch die Verweisung auf das Grundgesetz in Art. 14 Abs. 1). Sofern es in seiner letzteren Eigenschaft – also in Bezug auf Bestimmungen, worin Reichsangelegenheiten geregelt sind – geändert wird, sind die Bestimmungen der Art. 15 bis einschließlich 20 des Statuts maßgebend (siehe Art. 5 des Statuts).

Bei der parlamentarischen Behandlung des niederländischen Gesetzentwurfs zur Annahme des Statuts fand noch eine interessante Diskussion statt über die Frage, ob diese Annahme mit Art. 218 des Grundgesetzes im Einklang stehe. Der Vorsitzende der liberalen Fraktion in der Zweiten Kammer, Prof. Dr. P. J. O u d , stellte sich auf den Standpunkt, daß die Frage zu verneinen sei. Wie gesagt ist das Verfahren zur Änderung des Statuts einfacher als das zur Änderung des Grundgesetzes, denn das Erfordernis der Zweidrittelmehrheit in der Zweiten Kammer, das in letzterem Falle besteht,

gilt nicht im ersten Fall. Weil nun, folgerte O u d , das Statut den Vorrang vor dem Grundgesetz hat, kann das Grundgesetz – auf einem Umweg – auf dieselbe einfache Weise wie das Statut geändert werden. Wenn beispielsweise das Statut das Königtum beseitigen soll (was nach O u d auf Grund von Art. 55 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 des Statuts möglich sei), dann soll dies also bedeuten, daß auf die vereinfachte Weise ein essentieller Punkt des niederländischen Grundgesetzes im Wesen geändert wird, und dies soll zu den in den Artikeln 217 und 218 des Grundgesetzes aufgestellten Erfordernissen, daß von dem grundgesetzlichen Kapitel über die Änderung des Grundgesetzes nicht abgewichen werden könne, in Widerspruch stehen (wobei zu bedenken ist, daß auch die Regelung des Königtums in Art. 217 gegen Abweichung geschützt ist). Die Regierung – und mit ihr die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln in jeder der beiden Kammern – teilte diesen Standpunkt nicht. Sie führte u. a. an, daß der letzte Satz von Art. 217 – der also die Beschränkungen für eine etwaige Abweichung vom Grundgesetz enthält – sich allein auf den Übergang zu der, nicht aber auf die Errichtung der neuen Rechtsordnung bezieht. Folglich sollten die Beschränkungen zwar für die oben behandelte Interimsregelung gelten, nicht aber für die Annahme des (endgültigen) Statuts.

Die Rangordnung der verschiedenen Gesetzgebungsakte

Wie steht es nun mit der Verbindlichkeit von Gesetzgebungsmaßnahmen, die in Widerspruch stehen zu dem Statut, einer internationalen Regelung, einem Reichsgesetz oder einer allgemeinen Maßnahme der Reichsregierung?

Das Statut spricht sich hierüber nicht aus, sondern überläßt die Frage in Art. 49 einer etwaigen Regelung durch den Reichsgesetzgeber. Ferner sieht Art. 50 des Statuts zwar eine Aufhebung oder Suspendierung von Gesetzgebungs- und Regierungsmaßnahmen in Surinam und den Niederländischen Antillen durch die Krone vor, die zu den oben erwähnten höheren Regelungen in Widerspruch stehen, während dies für die Niederlande dem Grundgesetz überlassen wird. Diese Suspendierung oder Aufhebung ist natürlich etwas anderes als die in Art. 49 erwähnte Frage, inwiefern nämlich die – noch nicht suspendierte oder aufgehobene – niedrigere Regelung, die durch den Richter als im Widerspruch zu der höheren stehend erachtet wird, von ihm angewandt werden muß.

Eine Reichsregelung, wie sie Art. 49 des Statuts erwähnt, besteht in ihrer Allgemeinheit noch nicht. Zwar müssen als solche erwähnt werden die Grundgesetzbestimmungen, die den Primat einer völkerrechtlichen Übereinkunft oder eines Beschlusses einer internationalen Organisation über »gesetz-

liche Vorschriften im Königreich« festlegen⁹⁾). Diese Bestimmungen werden kraft Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 49 des Statuts »erhoben zu« – oder besser: »gehandhabt als« – Reichsregelungen.

*Der völkerrechtliche Status des Königreichs und
die Pflege der auswärtigen Beziehungen*

Für den völkerrechtlichen Status des Königreichs bringt das Statut keine Änderung. Vor wie nach seinem Inkrafttreten ist das Königreich eine ungeteilte völkerrechtliche Rechtsperson. Die Pflege der auswärtigen Beziehungen, einschließlich des Abschlusses völkerrechtlicher Abmachungen mit anderen Mächten und internationalen Organisationen, ist nach Art. 3 eine Königreichsangelegenheit und wird grundsätzlich vom König als Haupt der Reichsregierung wahrgenommen (die Befugnis des Königs hierin und die Mitwirkung der General-Staaten ist in Art. 58 ff. des heutigen Grundgesetzes geregelt¹⁰⁾). Sofern es wünschenswert ist, eine völkerrechtliche Abmachung einzugehen, die ausschließlich auf überseeische Reichsteile anwendbar ist, wird eine solche Abmachung mit begrenzter territorialer Anwendbarkeit dennoch vom K ö n i g r e i c h als Einheit abgeschlossen.

Die Mitbestimmung überseeischer Reichsteile beim Zustandekommen und bei der Ausführung von sie betreffenden Abmachungen ist durch die besonderen in Art. 24 ff. erwähnten Verfahren gewährleistet.

Sofern völkerrechtliche Abmachungen, die der König abschließt bzw. kündigt, Surinam oder die Niederländischen Antillen berühren, jedenfalls sofern sie auf diese Länder anwendbar sind, ist die Mitwirkung dieser Länder gesichert: a) durch das Recht zur Herbeiführung einer Aussprache der General-Staaten über die Abmachungen; welche Aussprache gewährt werden muß durch Genehmigung oder Ablehnung eines dazu dienenden Reichsgesetzentwurfs über die Ratifikation (siehe Art. 24 Abs. 2 des Statuts in Verbindung mit Art. 61 des Grundgesetzes); b) durch die besonderen in den Artikeln 15 bis 21 vorgesehenen Verfahren, sofern die Abmachungen durch das (Reichs-)Gesetz genehmigt werden; c) durch die besonderen Bestimmungen der Artikel 25 und 26 über die wirtschaftlichen und finanziellen Abmachungen. Kraft Art. 25 können nämlich Surinam und die Niederländischen

⁹⁾ Siehe zur Grundgesetzänderung von 1953 den Bericht von Erich Z i m m e r m a n n, Die Neuregelung der auswärtigen Gewalt in der Verfassung der Niederlande, in dieser Zeitschrift, Bd. 15, S. 164 ff.

¹⁰⁾ Diese Artikel sind abgedruckt bei Z i m m e r m a n n, a. a. O., S. 207 ff. Die Nummerierung der Artikel ist später geändert worden. Art. 60 a wurde 61, Art. 60 b wurde 62 usw. Der vollständige Text des Grundgesetzes von 1953 – der letzten Fassung – ist im Staatsblad 1953, no. 295, veröffentlicht.

Antillen nicht gegen ihren Willen an völkerrechtliche Abmachungen auf wirtschaftlichem oder finanziellem Gebiet gebunden werden, wie auch bestehende Abmachungen dieser Art im allgemeinen nicht gegen ihren Willen gekündigt werden können. Wenn Surinam oder die Niederländischen Antillen wünschen, daß ein wirtschaftliches oder finanzielles Abkommen für das Land abgeschlossen wird, soll die Regierung des Königreichs daran gemäß Art. 26 mitwirken.

Weiter schreibt Art. 27 vor, daß Surinam und die Niederländischen Antillen an der Vorbereitung von Abmachungen beteiligt werden, welche sie im Sinne von Art. 11 »berühren«, wie sie auch an der Ausführung von Abmachungen, die sie berühren und für sie verbindlich sind, zu beteiligen sind.

Art. 28 bestimmt, daß auf der Grundlage durch das Königreich abgeschlossener völkerrechtlicher Abmachungen Surinam oder die Niederländischen Antillen auf Wunsch die Mitgliedschaft bei internationalen Organisationen erwerben können. Es bestehen ja internationale Organisationen, denen neben souveränen Staaten auch Gebietsteile dieser Staaten als Mitglieder beitreten können, wenn sie auch nicht Völkerrechtssubjekte sind. Art. 28 stellt, was das Staatsrecht des Königreichs betrifft, außer Zweifel, daß die rechtliche Verbundenheit mit dem Königreich einer eigenen Mitgliedschaft der überseeischen Länder zu solchen Organisationen nicht im Wege steht. Die Abmachung, wodurch die Möglichkeit dieser Mitgliedschaft eröffnet wird, muß aber durch das Königreich abgeschlossen werden.

* *
 *
 *

Man kann die Frage aufwerfen, warum in dem Statut für das Königreich nichts über Neuguinea bestimmt ist.

Bekanntlich ist der letztgenannte Gebietsteil, nämlich West-Neuguinea, ein Gegenstand internationalen Streites, und zwar zwischen den Niederlanden und Indonesien, in Verbindung mit der »Charta zur Souveränitätsübertragung«. In dieser Charta war die Übertragung der Souveränität über Indonesien an die Republik Indonesien (damals: Republik der Vereinigten Staaten von Indonesien) vorgesehen¹¹⁾. Diese Übertragung fand am 27. Dezember 1949 statt. Während Art. 1 der Charta die Niederlande zu der erwähnten Souveränitätsübertragung verpflichtete, war in Art. 2 eine besondere Bestimmung über die „Residentie Nieuw-Guinea“ aufgenommen. Darin war u. a. bestimmt, daß der *status quo* von Neuguinea beibehalten werden

¹¹⁾ Siehe oben Anm. 5.

solle mit der Maßgabe, daß binnen einem Jahr das Problem der politischen Stellung von Neuguinea durch Verhandlungen zwischen den beiden Ländern geregelt werden solle. Diese Verhandlungen haben zu keinem Ergebnis geführt. Indonesien stellt sich gegenwärtig auf den Standpunkt, daß die Souveränität über Neuguinea (»Irian«) an Indonesien übergegangen sei, auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des Art. 1 der Charta, so daß der in Art. 2 erwähnte *status quo* sich nur auf die »Verwaltung« des genannten Gebietes beziehen könne. Die Niederlande hingegen sehen in Art. 2 eine Ausnahme von Art. 1 und sind der Auffassung, daß die Souveränität über Neuguinea sich nach wie vor bei den Niederlanden befinde.

Das niederländische Staatsrecht geht also davon aus, daß Neuguinea ein Teil des Königreichs der Niederlande ist, sowohl *de iure* als *de facto*.

Die Übertragung der Souveränität über Indonesien führte zu einer besonderen staatsrechtlichen Maßnahme für Neuguinea. Diese wurde in einem königlichen Beschluß vom 29. Dezember 1949, dem sogenannten »Besluit Bewindsregeling Nieuw-Guinea«, getroffen¹²⁾. Dieses Regime ist als eine Staatsregelung für Neuguinea anzusehen.

Vorbehaltlich der internen Angelegenheiten von Neuguinea gehören nach den offiziellen Erläuterungen der Regierung¹³⁾ die Fragen, die sich auf diesen Reichsteil beziehen, zu den Angelegenheiten des Königreichs. Falls etwa Neuguinea angegriffen werden sollte, so soll es sich um die Wahrung der Unabhängigkeit des Königreichs und die Verteidigung des Königreichs – also eine Königsangelegenheit – handeln (siehe Art. 3 Abs. 1 lit. a des Statuts).

Bei den Verhandlungen, die dem Zustandekommen des Statuts vorausgingen ergab sich, daß Surinam und die Niederländischen Antillen nicht darauf Wert legen, Verantwortung für Neuguinea zu tragen. Man erwartet, daß in Bezug auf Neuguinea in der Regel die Niederlande allein für das Königreich auftreten sollen. Über die Regierungsform von Neuguinea und seine Regierung können kraft Art. 14 Abs. 3 des Statuts Regelungen durch ein niederländisches Gesetz oder eine niederländische allgemeine Regierungsmaßnahme getroffen werden – also ist ein Reichsgesetz oder eine allgemeine Maßnahme der Reichsregierung nicht erforderlich –, da solche Regelungen weder in Surinam noch in den Niederländischen Antillen gelten sollen (siehe Art. 14 Abs. 3 des Statuts).

Jonkheer H. F. van Panhuys

¹²⁾ Stbl. 1949, J. 599.

¹³⁾ Memorie van Antwoord vom 9. 7. 1954, S. 3.

**Statut des Königreichs der Niederlande, in Kraft getreten am
29. Dezember 1954¹⁾**

Präambel

Die Niederlande, Surinam und die Niederländischen Antillen, in der Erwägung, daß sie aus freiem Willen erklärt haben, im Königreich der Niederlande eine neue Rechtsordnung einzuführen, wonach sie ihre eigenen Interessen selbständig und ihre gemeinsamen Interessen auf der Grundlage der Gleichwertigkeit wahrnehmen und sich wechselseitig Beistand leisten, haben in gemeinsamer Beratung das Statut für das Königreich wie folgt festzulegen beschlossen:

§ 1. *Allgemeine Bestimmungen*

Art. 1. Die Krone des Königreichs wird erblich getragen von Ihrer Majestät Juliana, Prinzessin von Oranien-Nassau, und in Erbfolge von Ihren gesetzlichen Nachfolgern.

Art. 2. 1. Der König führt die Regierung des Königreichs und jedes der Länder. Er ist unantastbar, die Minister sind verantwortlich.

2. Der König wird in Surinam und den Niederländischen Antillen durch den Gouverneur vertreten. Die Befugnisse, Verpflichtungen und Verantwortlichkeit des Gouverneurs als Vertreters der Regierung des Königreichs werden durch Reichsgesetz oder in den dafür in Betracht kommenden Fällen durch allgemeine Maßnahmen der Reichsregierung geregelt.

3. Das Reichsgesetz regelt alles, was mit der Ernennung und Entlassung des Gouverneurs zusammenhängt. Ernennung und Entlassung geschehen durch den König als Haupt des Königreichs.

Art. 3. 1. Unbeschadet anderweitiger Bestimmungen dieses Statuts sind Angelegenheiten des Königreichs:

- a. die Wahrung der Unabhängigkeit und die Verteidigung des Königreichs;
- b. die auswärtigen Beziehungen;
- c. die Eigenschaft als Niederländer [*het Nederlanderschap*];
- d. die Regelung der Ritterorden sowie der Flagge und des Wappens des Königreichs;
- e. die Regelung der Nationalität von Schiffen und die Aufstellung von Erfordernissen bezüglich der Sicherheit und der Navigation von Seeschiffen, die die Flagge des Königreichs führen, mit Ausnahme von Segelschiffen;
- f. die Aufsicht über die allgemeinen Regeln betreffend Zulassung und Ausweisung von Niederländern;
- g. die Aufstellung allgemeiner Bedingungen für Zulassung und Ausweisung von Ausländern;
- h. die Auslieferung.

2. Andere Gegenstände können in gegenseitigem Einvernehmen zu Angelegenheiten des Königreichs erklärt werden.

Art. 55 findet dabei entsprechende Anwendung.

¹⁾ Staatsblad 503; Übersetzung des Instituts.

Art. 4. 1. Die Königliche Gewalt wird in Angelegenheiten des Königreichs durch den König als Haupt des Königreichs ausgeübt.

2. Die gesetzgebende Gewalt wird in Angelegenheiten des Königreichs durch den Gesetzgeber des Königreichs ausgeübt. Vorschläge von Reichsgesetzen werden nach Maßgabe der Artikel 15 bis 21 behandelt.

Art. 5. 1. Das Königtum mit der Thronfolge, die in dem Statut genannten Organe des Königreichs, die Ausübung der Königlichen und der gesetzgebenden Gewalt in Angelegenheiten des Königreichs werden, soweit das Statut hierüber nichts bestimmt, durch das Grundgesetz des Königreichs geregelt.

2. Das Grundgesetz berücksichtigt die Bestimmungen des Statuts.

3. Auf einen Antrag zur Änderung des Grundgesetzes, der Bestimmungen über Angelegenheiten des Königreichs enthält, sowie auf einen Gesetzentwurf, der dazu Anlaß gibt, einen derartigen Antrag in Erwägung zu ziehen, sind die Artikel 15 bis 20 anzuwenden.

§ 2. Die Wahrnehmung der Angelegenheiten des Königreichs

Art. 6. 1. Die Angelegenheiten des Königreichs werden in Zusammenarbeit der Niederlande, Surinams und der Niederländischen Antillen nach folgenden Bestimmungen wahrgenommen

2. Bei der Wahrnehmung dieser Angelegenheiten werden womöglich die Länderorgane eingeschaltet.

Art. 7. Der Ministerrat des Königreichs setzt sich zusammen aus vom König ernannten Ministern und aus von der Regierung von Surinam bzw. der Niederländischen Antillen ernannten Bevollmächtigten Ministern.

Art. 8. 1. Die Bevollmächtigten Minister handeln namens der Regierungen ihrer Länder, die sie ernennen und entlassen.

Sie müssen die niederländische Staatsangehörigkeit besitzen.

2. Die Regierung des betreffenden Landes bestimmt, wer den Bevollmächtigten Minister bei Verhinderung oder Abwesenheit vertritt.

Was in diesem Statut für den Bevollmächtigten Minister bestimmt ist, soll entsprechend für seinen Stellvertreter gelten.

Art. 9. 1. Der Bevollmächtigte Minister legt vor Antritt seines Postens einen Treueid auf den König und das Statut in die Hand des Gouverneurs ab. Die Eidesformel wird durch allgemeine Maßnahme der Reichsregierung festgesetzt.

2. Wenn der Bevollmächtigte Minister in den Niederlanden weilt, legt er den Eid in die Hand des Königs ab.

Art. 10. 1. Der Bevollmächtigte Minister nimmt teil an den Beratungen in den Versammlungen des Ministerrates und der ständigen Ausschüsse und der besonderen Kommissionen des Rates für die Angelegenheiten des Königreichs, die das betreffende Land berühren.

2. Die Regierungen von Surinam und der Niederländischen Antillen sind je berechtigt – sofern ein bestimmter Gegenstand dazu Anlaß gibt –, neben dem Bevollmächtigten Minister zugleich einen Minister mit beratender Stimme an den im vorigen Absatz erwähnten Beratungen teilnehmen zu lassen.

21 Z. ausl. öff. R. u. VR., Bd. 16

Art. 11. 1. Anträge auf Änderung des Grundgesetzes, die Bestimmungen über Angelegenheiten des Königreichs enthalten, berühren auch Surinam und die Niederländischen Antillen.

2. Hinsichtlich der Landesverteidigung wird angenommen, daß die Verteidigung des Gebiets von Surinam bzw. der Niederländischen Antillen wie auch Abmachungen oder Absprachen über ein Gebiet, das zu ihrer Interessenssphäre gehört, Surinam bzw. die Niederländischen Antillen berühren.

3. Bezüglich der auswärtigen Beziehungen wird angenommen, daß diese dann, wenn Interessen von Surinam bzw. der Niederländischen Antillen besonders davon betroffen sind oder wenn ihre Erledigung wichtige Folgen für diese Interessen haben kann, Surinam bzw. die Niederländischen Antillen berühren.

4. Die in Art. 35 erwähnte Festsetzung des Kostenbeitrages ist eine Surinam bzw. die Niederländischen Antillen berührende Angelegenheit.

5. Einbürgerungsanträge berühren Surinam und die Niederländischen Antillen nur dann, wenn sie Personen betreffen, die in dem betreffenden Lande wohnhaft sind.

6. Die Regierung von Surinam bzw. der Niederländischen Antillen kann angeben, welche Angelegenheiten des Königreichs, außer den in Abs. 1–4 genannten, ihr Land berühren.

Art. 12. 1. Sofern der Bevollmächtigte Minister von Surinam bzw. der Niederländischen Antillen unter Bezeichnung der Gründe, aus denen er eine ernstliche Benachteiligung seines Landes befürchtet, erklärt hat, daß sein Land nicht an eine beabsichtigte Maßnahme gebunden sein möchte, die allgemein bindende Regeln enthält, so kann die Maßnahme nicht derart getroffen werden, daß sie in dem betreffenden Lande gilt, sofern nicht die Verbundenheit des Landes mit dem Königreich dem entgegensteht.

2. Sofern der Bevollmächtigte Minister von Surinam bzw. der Niederländischen Antillen ernstliche Bedenken hat gegen die anfängliche Meinung des Ministerrates über das Erfordernis der Verbundenheit im Sinne des Abs. 1 oder über irgendeine andere Angelegenheit, an deren Behandlung er teilgenommen hat, wird auf seine Bitte die Beratung fortgesetzt, erforderlichenfalls unter Einhaltung einer dazu vom Ministerrat zu bestimmenden Frist.

3. Die genannte Beratung erfolgt zwischen dem Ministerpräsidenten, zwei Ministern, dem Bevollmächtigten Minister und einem durch die betroffene Regierung zu entsendenden Minister oder besonderen Bevollmächtigten.

4. Wünschen beide Bevollmächtigte Minister an der fortgesetzten Beratung teilzunehmen, so erfolgt diese zwischen dem Ministerpräsidenten, zwei Ministern und den beiden Bevollmächtigten Ministern. Art. 10 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

5. Der Ministerrat entscheidet entsprechend dem Ergebnis der fortgesetzten Beratung. Wird von der Gelegenheit zur fortgesetzten Beratung binnen der gesetzten Frist kein Gebrauch gemacht, so trifft der Ministerrat seine Entscheidung.

Art. 13. 1. Es besteht ein Staatsrat des Königreichs.

2. Wenn die Regierung von Surinam bzw. der Niederländischen Antillen den

Wunsch dazu äußert, ernennt der König für Surinam bzw. die Niederländischen Antillen ein Mitglied in den Staatsrat; diese Ernennung erfolgt im Einvernehmen mit der Regierung des betreffenden Landes.

Seine Entlassung erfolgt nach Beratung mit dieser Regierung.

3. Das von Surinam bzw. den Niederländischen Antillen ernannte Mitglied nimmt teil an den Geschäften des Staatsrates, wenn der Staatsrat oder eine seiner Abteilungen gehört wird zu Entwürfen von Reichsgesetzen oder zu allgemeinen Maßnahmen der Reichsregierung, die in Surinam bzw. den Niederländischen Antillen gelten sollen, oder zu anderen Angelegenheiten, die nach Art. 11 Surinam bzw. die Niederländischen Antillen berühren.

4. Durch allgemeine Maßnahme der Reichsregierung können in Bezug auf die ernannten Mitglieder Vorschriften erlassen werden, die von den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Dezember 1861 (Stbl. 129) abweichen.

Art. 14. 1. Regeln über Angelegenheiten des Königreichs werden – sofern die betreffende Materie nicht im Grundgesetz geregelt ist und unbeschadet der internationalen Regelungen und des in Abs. 3 Bestimmten – durch Reichsgesetz oder in den dafür in Betracht kommenden Fällen durch allgemeine Maßnahme der Reichsregierung erlassen.

Das Reichsgesetz oder die allgemeine Maßnahme der Reichsregierung kann den Erlaß näherer Bestimmungen anderen Organen übertragen oder überlassen. Die Übertragung oder Überlassung an die Länder geschieht an den Gesetzgeber oder die Regierung der Länder.

2. Falls die Regelung nicht dem Reichsgesetz vorbehalten ist, kann sie durch allgemeine Maßnahme der Reichsregierung erfolgen.

3. Regeln über Angelegenheiten des Königreichs, die weder in Surinam noch in den Niederländischen Antillen gelten, werden durch Gesetz oder allgemeine Maßnahme der Regierung erlassen.

4. Die Naturalisation von Personen, die in Surinam oder den Niederländischen Antillen wohnen, erfolgt durch Reichsgesetz oder auf Grund eines Reichsgesetzes.

Art. 15. 1. Der König leitet einen Reichsgesetzesentwurf, gleichzeitig mit seiner Einbringung bei den General-Staaten, den repräsentierenden Körperschaften von Surinam und der Niederländischen Antillen zu.

2. Bei Einbringung einer von den General-Staaten ausgehenden Gesetzesinitiative geschieht die Zuleitung der Vorlage durch die Kammer, ehe die Behandlung in den Abteilungen stattfindet.

3. Der Bevollmächtigte Minister von Surinam bzw. der Niederländischen Antillen ist befugt, bei der Zweiten Kammer einen Antrag zu einer Gesetzesvorlage einzubringen.

Art. 16. Die repräsentierende Körperschaft des Landes, in dem die Regelung gelten soll, ist befugt, den Entwurf vor der öffentlichen Verhandlung in der Zweiten Kammer zu prüfen und notfalls binnen einer dafür zu bestimmenden Frist schriftlich dazu Stellung zu nehmen.

Art. 17. 1. Dem Bevollmächtigten Minister des Landes, in dem die Regelung gelten soll, ist Gelegenheit zu geben, der mündlichen Erörterung des Reichsgesetz-

entwurfs in den Kammern der General-Staaten beizuwohnen und den Kammern dabei ihm zweckmäßig erscheinende Aufklärungen zu geben.

2. Die repräsentierende Körperschaft des Landes, in dem die Regelung gelten soll, kann beschließen, zur Erörterung eines bestimmten Entwurfs in den General-Staaten einen oder mehrere Delegierte zu entsenden, die ebenfalls berechtigt sind, der mündlichen Verhandlung beizuwohnen und sich dabei beratend zu äußern.

3. Die Bevollmächtigten Minister und die besonderen Delegierten können nicht gerichtlich belangt werden für das, was sie in der Sitzung der Kammern der General-Staaten gesagt oder bei ihnen schriftlich eingereicht haben.

4. Die Bevollmächtigten Minister und die besonderen Delegierten sind befugt, bei den Verhandlungen in der Zweiten Kammer Änderungen des Entwurfs vorzuschlagen.

Art. 18. 1. Dem Bevollmächtigten Minister des Landes, in dem die Regelung gelten soll, wird vor der Schlußabstimmung über eine Gesetzesvorlage in den Kammern der General-Staaten Gelegenheit gegeben, sich zu dieser Vorlage zu äußern. Falls der Bevollmächtigte Minister sich gegen die Vorlage ausspricht, kann er gleichzeitig die Kammer bitten, die Abstimmung bis zur folgenden Sitzung aufzuschieben. Wenn die Zweite Kammer, nachdem der Bevollmächtigte Minister sich gegen die Vorlage erklärt hat, diese mit weniger als drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen annimmt, wird die Behandlung aufgehoben, und die weitere Beratung über die Vorlage findet im Ministerrat statt.

2. Wenn in der Sitzung der Kammern besondere Delegierte anwesend sind, steht die im ersten Absatz erwähnte Befugnis dem von der repräsentierenden Körperschaft entsandten Delegierten zu.

Art. 19. Die Artikel 17 und 18 gelten für die Behandlung in gemeinsamer Sitzung der General-Staaten entsprechend.

Art. 20. Durch Reichsgesetz können nähere Regelungen hinsichtlich der Bestimmungen der Artikel 15 bis 19 getroffen werden.

Art. 21. Wenn es, nach Beratung mit den Bevollmächtigten Ministern von Surinam und der Niederländischen Antillen, im Kriegsfall oder in anderen besonderen Fällen, die unverzügliches Handeln erfordern, nach dem Urteil des Königs unmöglich ist, das Ergebnis der in Art. 16 erwähnten Prüfung abzuwarten, kann von der Bestimmung dieses Artikels abgewichen werden.

Art. 22. 1. Die Verkündung von Reichsgesetzen und allgemeinen Maßnahmen der Reichsregierung geschieht durch die Regierung des Königreichs. Sie geschieht in dem Land, in dem die Regelung gelten soll, im offiziellen Verkündungsorgan. Die Landesregierungen leisten dazu die nötige Mitwirkung.

2. Sie treten zu dem in den Regelungen oder auf ihrer Grundlage zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

3. Die Formel der Verkündung von Reichsgesetzen und der allgemeinen Maßnahmen der Reichsregierung stellt fest, daß die Bestimmungen des Statuts des Königreichs eingehalten sind.

Art. 23. 1. Die Gerichtsbarkeit des Hohen Rates der Niederlande über Rechts-

streitigkeiten in Surinam bzw. den Niederländischen Antillen wird durch Reichsgesetz geregelt.

2. Wenn die Regierung des betreffenden Landes darum ersucht, wird durch dieses Reichsgesetz die Möglichkeit eröffnet, daß ein außerordentliches oder beratendes Mitglied zum Rat zugelassen wird.

Art. 24. 1. Abmachungen mit anderen Mächten und mit internationalen Organisationen, die Surinam bzw. die Niederländischen Antillen berühren, werden gleichzeitig mit der Vorlage bei den General-Staaten der repräsentierenden Körperschaft von Surinam bzw. der Niederländischen Antillen vorgelegt.

2. Falls die Abmachung der Genehmigung der General-Staaten bedarf, kann der Bevollmächtigte Minister in der durch das Grundgesetz für die Kammern der General-Staaten bestimmten Frist den Wunsch äußern, daß die Abmachung der Aussprache in den General-Staaten unterworfen werden solle.

3. Die vorhergehenden Absätze gelten entsprechend für Kündigung internationaler Abmachungen, der erste Absatz in dem Sinne, daß die Kündigungsabsicht der repräsentierenden Körperschaft von Surinam bzw. der Niederländischen Antillen mitgeteilt wird.

Art. 25. 1. Der König bindet Surinam bzw. die Niederländischen Antillen nicht an internationale Wirtschafts- und Finanzabkommen, falls die Regierung des Landes unter Angabe der Gründe, weshalb sie von der Bindung eine Benachteiligung des Landes befürchtet, erklärt hat, daß das Land nicht gebunden werden möchte.

2. Internationale wirtschaftliche und finanzielle Abmachungen mit Bezug auf Surinam bzw. die Niederländischen Antillen kündigt der König nicht, wenn die Regierung des Landes unter Angabe der Gründe, weshalb sie von der Kündigung Nachteile für das Land erwartet, erklärt hat, daß eine Kündigung für das Land nicht stattfinden solle. Die Kündigung kann trotzdem erfolgen, wenn es mit den Bestimmungen des Vertrages unvereinbar ist, das Land von der Kündigung auszunehmen.

Art. 26. Falls die Regierung von Surinam bzw. der Niederländischen Antillen den Wunsch äußert, daß eine internationale wirtschaftliche und finanzielle Abmachung eingegangen werde, die ausschließlich für das betreffende Land gilt, soll die Regierung des Königreichs an einer solchen Abmachung mitwirken, es sei denn, daß die Verbundenheit des Landes mit dem Königreich dem entgegensteht.

Art. 27. Surinam bzw. die Niederländischen Antillen werden beteiligt an der Vorbereitung von sie nach Art. 11 berührenden Abmachungen mit anderen Mächten. Sie werden ferner an der Ausführung der Abmachungen beteiligt, die sie in diesem Sinne berühren und für sie verbindlich sind.

Art. 28. Auf der Grundlage von durch das Königreich eingegangenen internationalen Abmachungen können Surinam bzw. die Niederländischen Antillen auf Wunsch internationalen Organisationen als Mitglied beitreten.

Art. 29. 1. Die Aufnahme von oder die Garantie für Anleihen außerhalb des Königreichs im Namen oder zu Lasten eines der Länder geschieht im Einvernehmen mit der Regierung des Königreichs.

2. Der Ministerrat erklärt sich mit der Aufnahme oder Garantie solcher Anleihen einverstanden, sofern die Interessen des Königreichs dem nicht entgegenstehen.

Art. 30. 1. Surinam und die Niederländischen Antillen leisten den Streitkräften, die sich auf ihrem Gebiet befinden, Hilfe und Beistand, deren diese in Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen.

2. Durch Landesverordnung werden Regeln aufgestellt, um zu gewährleisten, daß die Streitmacht des Königreichs in Surinam bzw. den Niederländischen Antillen ihre Aufgaben erfüllen kann.

Art. 31. 1. Personen, die in Surinam oder den Niederländischen Antillen wohnhaft sind, können nur durch Landesverordnung zum Wehrdienst oder zur zivilen Dienstpflicht herangezogen werden.

2. Der Landesregierung ist es vorbehalten zu bestimmen, daß die bei der Landmacht dienenden Dienstpflichtigen ohne ihre Zustimmung nur kraft einer Landesverordnung anderswohin verschickt werden können.

Art. 32. In die Streitkräfte Surinams bzw. der Niederländischen Antillen sollen, soweit möglich, Personen aufgenommen werden, die in diesen Ländern wohnhaft sind.

Art. 33. 1. Für die Zwecke der Verteidigung erfolgt die Inanspruchnahme zu Eigentum und zum Gebrauch von Gütern, die Einschränkung des Eigentums- und Gebrauchsrechts, die Anforderung von Dienstleistungen und die Einquartierung nur unter Einhaltung von durch Reichsgesetz allgemein aufgestellten Regeln, die zugleich Bestimmungen über die Entschädigung enthalten.

2. Durch dieses Reichsgesetz werden nähere Regelungen, soweit möglich, den Landesorganen übertragen.

Art. 34. 1. Der König kann zur Aufrechterhaltung der äußeren und inneren Sicherheit, im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr, oder wenn eine Bedrohung oder Störung der inneren Ordnung und Ruhe zu wesentlicher Antastung von Interessen des Königreichs führen kann, jeden Gebietsteil in Kriegszustand oder in Belagerungszustand erklären.

2. Durch Reichsgesetz oder auf Grund eines Reichsgesetzes wird die Art und Weise festgelegt, wie diese Erklärung geschieht, und werden die Folgen geregelt.

3. Durch diese Regelung kann bestimmt werden, daß und auf welche Weise Befugnisse von Organen der Zivilgewalt zur Überwachung der öffentlichen Ordnung sowie die Polizei ganz oder teilweise auf andere Organe der Zivilgewalt oder auf die militärische Gewalt übergehen und daß die Zivilbehörden im letzteren Falle der Militärgewalt unterstehen. Hinsichtlich des Übergangs von Befugnissen finden wo möglich Beratungen mit der Regierung des betreffenden Landes statt. In dieser Regelung kann abgewichen werden von den Bestimmungen über die Pressefreiheit, das Vereins- und Versammlungsrecht sowie über die Unantastbarkeit der Wohnung und des Postheimnisses.

4. Für das in Belagerungszustand erklärte Gebiet können im Kriegsfall auf die durch Reichsgesetz bestimmte Weise das Militärstrafrecht und die militärische Strafrechtspflege ganz oder teilweise auf jedermann für anwendbar erklärt werden.

Art. 35. 1. Surinam und die Niederländischen Antillen beteiligen sich nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit an den Kosten, die mit der Wahrung der Unabhängigkeit und der Verteidigung des Königreichs verbunden sind, wie auch an den Kosten, die durch die Wahrnehmung anderer Angelegenheiten entstehen, soweit diese im Interesse Surinams bzw. der Niederländischen Antillen liegen.

2. Der im ersten Absatz erwähnte Kostenbeitrag von Surinam bzw. der Niederländischen Antillen wird durch den Ministerrat für ein Haushaltsjahr oder mehrere aufeinanderfolgende Haushaltsjahre festgesetzt.

Art. 12 findet entsprechende Anwendung in dem Sinne, daß Beschlüsse einstimmig gefaßt werden.

3. Sofern die im zweiten Absatz erwähnte Festsetzung nicht rechtzeitig erfolgt, gilt vorläufig für die Dauer höchstens eines Haushaltsjahres der gemäß jenem Absatz für das letzte Haushaltsjahr festgesetzte Beitrag.

4. Die vorhergehenden Absätze sind nicht anzuwenden auf Kosten von Aufwendungen, für die besondere Regelungen getroffen sind.

§ 3. Gegenseitiger Beistand, Beratung und Zusammenarbeit

Art. 36. Die Niederlande, Surinam und die Niederländischen Antillen leisten einander Hilfe und Beistand.

Art. 37. 1. Die Niederlande, Surinam und die Niederländischen Antillen sollen soweit möglich miteinander in Beratung eintreten über alle Angelegenheiten, bei denen Interessen der Länder oder von zwei von ihnen berührt werden. Dafür können besondere Vertreter entsandt und gemeinschaftliche Organe eingesetzt werden.

2. Als Angelegenheiten solcher Art werden unter anderem angesehen:

a. die Förderung der kulturellen und sozialen Beziehungen zwischen den Ländern;

b. die Förderung zweckmäßiger wirtschaftlicher, finanzieller und monetärer Beziehungen zwischen den Ländern;

c. Fragen des Münz- und Geldwesens, der Bank- und Devisenpolitik;

d. die Förderung der wirtschaftlichen Wehrbereitschaft durch gegenseitige Hilfe und Beistand der Länder;

e. die Berufs- und Gewerbeausübung der Niederländer in den Ländern;

f. Angelegenheiten der Luftfahrt, darunter die Regelung außerplanmäßigen Luftverkehrs;

g. Angelegenheiten der Schifffahrt;

h. die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Telegrafie, Telefonie und des Funkverkehrs.

Art. 38. 1. Die Niederlande, Surinam und die Niederländischen Antillen können miteinander Regelungen vereinbaren.

2. In gemeinsamen Beratungen kann festgesetzt werden, daß solche Regelungen und deren Änderung durch Reichsgesetz oder allgemeine Maßnahme der Reichsregierung erlassen werden.

3. Über privat- und strafrechtliche Gegenstände interregionaler und internatio-

naler Art können durch Reichsgesetz Regeln aufgestellt werden, wenn über solche Regeln Übereinstimmung zwischen den Regierungen der betreffenden Länder besteht.

4. Die Frage des Sitzes juristischer Personen wird durch Reichsgesetz geregelt. Für diese Regelung ist Übereinstimmung zwischen den Regierungen der Länder erforderlich.

Art. 39. 1. Das Zivil- und Handelsrecht, die bürgerliche Rechtspflege, das Strafrecht, die Strafprozeßordnung, das Urheberrecht, das industrielle Eigentum, das Notariat sowie Bestimmungen über Maße und Gewichte werden in den Niederlanden, Surinam und den Niederländischen Antillen möglichst übereinstimmend geregelt.

2. Eine Vorlage zu einschneidender Änderung der bestehenden Gesetzgebung auf diesen Gebieten wird nicht bei der repräsentierenden Körperschaft eingebracht – noch auch von ihr behandelt –, ehe den Regierungen der anderen Ländern Gelegenheit gegeben ist, ihre Ansicht hierüber zu äußern.

Art. 40. Urteile von Richtern in den Niederlanden, Surinam, den Niederländischen Antillen oder in Niederländisch-Neuguinea, von solchen erlassene Verfügungen sowie daselbst ausgefertigte authentische Urkunden können im ganzen Königreich vollzogen werden, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem die Vollziehung stattfindet.

§ 4. Der Staatsaufbau der Länder

Art. 41. 1. Die Niederlande, Surinam und die Niederländischen Antillen behandeln ihre eigenen Angelegenheiten selbständig.

2. Die Interessen des Königreichs sollen auch von den Ländern berücksichtigt werden.

Art. 42. 1. Im Königreich wird der Staatsaufbau der Niederlande durch das Grundgesetz geregelt, derjenige Surinams und der Niederländischen Antillen durch die Landesregelungen von Surinam und der Niederländischen Antillen, die als Staatsregelungen bezeichnet werden können.

2. Die Landesregelungen von Surinam und der Niederländischen Antillen werden durch Landesverordnung festgesetzt. Jeder Antrag auf Änderung der Landesregelung bezeichnet die beantragte Änderung ausdrücklich. Die repräsentierende Körperschaft kann den Entwurf einer solchen Landesverordnung nur mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen annehmen.

Art. 43. 1. Jedes der Länder trägt Sorge für die Verwirklichung der fundamentalen menschlichen Rechte und Pflichten, der Rechtssicherheit und der Tauglichkeit der Regierung.

2. Die Gewährleistung dieser Rechte und Freiheiten, der Rechtssicherheit und der Tauglichkeit der Regierung ist Sache des Königreichs.

Art. 44. 1. Eine Landesverordnung zur Änderung einer Landesregelung, die betrifft:

a. die Artikel, die sich auf die fundamentalen menschlichen Rechte und Freiheiten beziehen;

- b.* die Bestimmungen über die Befugnisse des Gouverneurs;
 - c.* die Artikel über die Befugnisse der repräsentierenden Körperschaft der Länder;
 - d.* die Artikel über das Rechtswesen in dem Sinne, in dem es gegenwärtig durch die Landesregelungen verstanden wird,
- wird der Regierung des Königreichs vorgelegt. Sie tritt erst in Kraft, nachdem die Regierung des Königreichs ihre Zustimmung dazu erteilt hat.

2. Abs. 1 gilt auch für eine Landesverordnung zur Änderung der Landesregelung der Niederländischen Antillen bezüglich der Verteilung von Sitzen der repräsentierenden Körperschaft der Niederländischen Antillen über die verschiedenen Inselgebiete wie auch für die Regelung der Inselgebiete.

3. Ein Landesverordnungsentwurf betreffend die vorgenannten Regelungen wird bei der repräsentierenden Körperschaft nicht eingebracht und ein Initiativentwurf durch diese Körperschaft nicht geprüft, bevor die Meinung der Regierung des Königreichs eingeholt ist.

Art. 45. Änderungen des Grundgesetzes betreffend:

- a.* die Artikel, die sich auf die fundamentalen menschlichen Rechte und Freiheiten beziehen;
 - b.* die Bestimmungen über die Vollmachten und die Befugnisse des Königs;
 - c.* die Artikel über die Befugnisse der repräsentierenden Körperschaft;
 - d.* die Artikel über die Justiz im gegenwärtigen Sinne des Grundgesetzes,
- werden – unbeschadet der Bestimmungen des Art. 5 – als im Sinne des Art. 11 ²⁾ Surinam und die Niederländischen Antillen berührend angesehen.

Art. 46. Die repräsentierenden Körperschaften werden gewählt durch die in dem betreffenden Lande Einheimischen, die gleichzeitig Niederländer sind und das durch die Länder zu bestimmende Mindestalter, das nicht höher als 25 Jahre sein soll, erreicht haben. Jeder Wähler gibt nur eine Stimme ab. Die Wahlen sind frei und geheim. Sofern es notwendig erscheint, können die Länder Beschränkungen auferlegen. Jeder Niederländer ist wählbar mit der Maßgabe, daß die Länder das Erfordernis der Eingesessenheit und einer Altersgrenze aufstellen können.

Art. 47. 1. Die Minister und die Mitglieder der repräsentierenden Körperschaften in den Ländern leisten vor Antritt ihres Amtes einen Treueid auf den König und das Statut.

2. Die Minister und die Mitglieder der repräsentierenden Körperschaften in Surinam und den Niederländischen Antillen leisten den Eid in die Hand des Vertreters des Königs.

Art. 48. Die Länder beachten bei ihrer Gesetzgebung und Regierung die Bestimmungen des Statuts.

Art. 49. Durch Reichsgesetz können Regeln aufgestellt werden über die Verbindlichkeit von Gesetzgebungsakten, die dem Statut, einer internationalen Regelung, einem Reichsgesetz oder einer allgemeinen Maßnahme der Reichsregierung widersprechen.

Art. 50. 1. Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen in Surinam und den

²⁾ Im Original heißt es, wohl versehentlich, Art. 10 (Anm. des Übers.).

Niederländischen Antillen, die in Widerspruch stehen mit dem Statut, einer internationalen Regelung, einem Reichsgesetz oder einer allgemeinen Maßnahme der Reichsregierung oder den Belangen, deren Wahrnehmung oder Gewährleistung Angelegenheit des Königreichs ist, können vom König als Haupt des Königreichs durch begründeten Beschluß suspendiert oder aufgehoben werden. Der Vorschlag zur Aufhebung erfolgt durch den Ministerrat.

2. Für die Niederlande wird diese Frage soweit nötig im Grundgesetz geregelt.

Art. 51. 1. Wenn ein Organ in Surinam oder den Niederländischen Antillen nicht oder unzureichend für das sorgt, was ihm kraft des Statuts, einer internationalen Regelung, eines Reichsgesetzes oder einer allgemeinen Maßnahme der Reichsregierung obliegt, so kann eine allgemeine Maßnahme der Reichsregierung unter Angabe der Rechts- und Beweggründe, auf der sie beruht, die Art der Abhilfe bestimmen.

2. Für die Niederlande wird diese Frage soweit nötig im Grundgesetz geregelt.

Art. 52. Die Landesverordnung kann dem König als dem Haupt des Königreichs und mit Genehmigung des Königs dem Gouverneur als Organ des Königreichs Befugnisse in Bezug auf Landesangelegenheiten zuweisen.

Art. 53. Wenn Surinam oder die Niederländischen Antillen den Wunsch danach äußern, wird die unabhängige Aufsicht über die Verwendung von Geldmitteln in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan von Surinam, von den Niederländischen Antillen und den Inselgebieten durch die Allgemeine Rechnungskammer ausgeübt. In diesem Falle werden nach Beratung mit der Rechnungskammer durch Reichsgesetz Regeln über die Zusammenarbeit zwischen der Rechnungskammer und dem betroffenen Gebiet aufgestellt. Alsdann soll die Regierung des Landes auf Antrag der repräsentierenden Körperschaft jemanden entsenden können, dem Gelegenheit gegeben wird, an den Beratungen über alle Angelegenheiten des betreffenden Gebiets teilzunehmen.

§ 5. *Übergangs- und Schlußbestimmungen*

Art. 54. 1. Als Angelegenheit des Königreichs wird ferner angesehen: die Aufstellung von Zulassungsbedingungen zur Teilnahme am Luftverkehr, wie der Verleihung und Beantragung von Rechten zu planmäßigem Luftverkehr, sofern nicht durch innerhalb des Königreichs gegründete Unternehmen im Inland zu betreibender Luftverkehr in Frage steht.

2. Nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren kann, vorbehaltlich des Falles einer Verlängerung in gegenseitigem Einvernehmen, die Regierung von Surinam bzw. der Niederländischen Antillen unter Angabe der Gründe, warum sie von der Beibehaltung dieser Bestimmung Nachteile für ihr Land befürchtet, erklären, daß sie diese Bestimmung abschaffen will. In diesem Falle tritt zwei Jahre nach Abgabe der Erklärung dieser Artikel außer Kraft.

Art. 55. 1. Die Änderung des Statuts geschieht durch Reichsgesetz.

2. Ein Änderungsantrag, der von den General-Staaten angenommen ist, wird durch den König erst dann bestätigt, wenn er von Surinam und den Niederländischen Antillen angenommen ist. Diese Annahme geschieht durch Landesverordnung.

Diese Landesverordnung wird nicht erlassen, ehe der Entwurf durch die Generalstaaten in zwei Lesungen angenommen ist. Falls der Entwurf in der ersten Lesung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gebilligt wird, erfolgt der Erlaß sofort. Die zweite Lesung findet binnen einem Monat nach Billigung des Entwurfs in der ersten Lesung statt.

3. Falls und insoweit ein Änderungsantrag zum Statut vom Grundgesetz abweicht, wird der Antrag so behandelt, wie es das Grundgesetz für Anträge auf Änderung des Grundgesetzes bestimmt, mit der Maßgabe, daß die neuen Kammern die beantragte Änderung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen annehmen können.

Art. 56. 1. Bei Inkrafttreten des Statuts bestehende Behörden, verbindliche Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse bleiben bestehen, bis sie durch andere, unter Beachtung dieses Statuts zustande gekommene ersetzt sind. Sofern das Statut in einzelnen Punkten anderes bestimmt, gilt die Regelung des Statuts.

2. Die allgemeinen Vertreter Surinams und der Niederländischen Antillen in den Niederlanden sind von dem Inkrafttreten des Statuts an die Bevollmächtigten Minister.

Art. 57. Gesetze und allgemeine Maßnahmen der Regierung, die in Surinam oder den Niederländischen Antillen gelten, erhalten den Rang von Reichsgesetzen bzw. von allgemeinen Maßnahmen der Reichsregierung in dem Sinne, daß sie, sofern sie infolge des Statuts durch Landesverordnung geändert werden können, der Landesverordnung gleichgesetzt werden.

Art. 58. Mit Inkrafttreten dieses Statuts werden der erste und dritte Titel der Interimsregelungen für Surinam und die Niederländischen Antillen hinfällig.

Art. 59. 1. Die Artikel 155 (2) und 156 bis 160 werden aus der Landesregelung von Surinam herausgenommen und erhalten den Rang eines Reichsgesetzes. Sie können als »Verteidigungsgesetz für Surinam« zitiert werden.

2. Die Artikel 164 (2) und 165 bis 169 werden aus der Landesregelung der Niederländischen Antillen herausgenommen und erhalten den Rang eines Reichsgesetzes. Sie können als »Verteidigungsgesetz für die Niederländischen Antillen« zitiert werden.

3. Die Artikel der ersten und dritten Abteilung des zweiten Hauptstücks der Landesregelungen Surinams und der Niederländischen Antillen sowie die Artikel 38 und 45 werden aus den Landesregelungen herausgenommen und erhalten den Rang eines Reichsgesetzes. Sie können als »Reglement für den Gouverneur von Surinam« bzw. als »Reglement für den Gouverneur der Niederländischen Antillen« zitiert werden.

4. Die Landesregelungen, die Verteidigungsgesetze und die Reglements für die Gouverneure von Surinam und der Niederländischen Antillen werden binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Statuts durch allgemeine Maßnahme der Reichsregierung mit der neuen Rechtsordnung in Einklang gebracht. Die Landesregelungen erhalten dann den Rang von Landesverordnungen.

Hierbei wird der Text der Artikel 141 und 142 der Landesregelung der Niederländischen Antillen in Einklang gebracht mit dem der Artikel 132 und 133 der

Landesregelung von Surinam, während zwischen den ersten und zweiten Absatz des Art. 133 der Landesregelung von Surinam und Art. 142 der Landesregelung der Niederländischen Antillen folgender neue Absatz eingefügt wird: »Der Generalstaatsanwalt wacht über die richtige Ausführung der Aufgaben der Polizei. Er ist befugt, in dieser Hinsicht Vorschläge zu machen, die ihm sachdienlich erscheinen.«

Art. 60. Soweit dieses Statut von »Niederländerschaft« spricht, ist darin einbegriffen die Eigenschaft als niederländischer Untertan.

Art. 61. Das Statut tritt in Kraft mit dem Zeitpunkt seiner feierlichen Verkündung, nachdem es vom König bestätigt ist.

Vor der Bestätigung muß das Statut für die Niederlande in der im Grundgesetz festgelegten Weise, für Surinam und die Niederländischen Antillen durch Beschluß der repräsentierenden Körperschaften angenommen sein.

Dieser Beschluß wird gefaßt mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erzielt, so werden die General-Staaten aufgelöst und wird durch die neuen General-Staaten mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

DÄNEMARK

Ausführungsgesetze zur dänischen Verfassung

Die dänische Verfassung vom 5. Juni 1953 *) enthält eine Reihe von Rahmenvorschriften, deren Ausfüllung der Gesetzgebung obliegt. Die bisher ergangenen Ausführungsgesetze werden im folgenden kurz besprochen ¹⁾.

I. Das Gesetz Nr. 203 vom 11. Juni 1954 über den Beauftragten des Folketings²⁾

Die Verfassung sieht im § 55 vor, daß das Folketing eine oder zwei außerhalb des Kreises der Abgeordneten stehende Personen wählt, denen Einblick in die zivile und militärische Verwaltung zusteht. Das Gesetz hat sich dahin entschieden, diese Aufgabe nur e i n e r Person zu übertragen, die in Anlehnung an das schwedische Recht als *ombudsmand* bezeichnet wird ^{2a)}.

Der Beauftragte ist Vertrauensmann des Parlaments, das infolge der stark

*) Besprochen in dieser Zeitschrift Bd. 15, S. 211 ff.

¹⁾ Alle Gesetze der hier besprochenen Art erscheinen in Abt. A des dänischen Gesetzblatts (Lovtidende).

²⁾ Lov om folketingets ombudsmand. ^{2a)} Am 29. 3. 1955 wählte das Folketing den bekannten Strafrechtler Prof. Stephan H u r w i t z zum *ombudsmand*.